

# **Geschäftsordnung**

## **für die Ortsbeiräte der Stadt Bad Camberg**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

**30. September 1986**

folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Bad Camberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Mitglieder**

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 - 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

### **§ 2**

#### **Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer**

1. Der Ortsbeirat tritt nach seiner Wahl innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Ladung hierfür erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher.

2. In dieser Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner ist ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer zu wählen, dies können Mitglieder des Ortsbeirates, Bedienstete der Stadt oder auch Bürger sein.
3. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung "Ortsvorsteher".
4. Der bisherige Ortsvorsteher leitet die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates bis zur Wahl des neuen Ortsvorstehers.

Ist jedoch ein die Amtstätigkeit weiterführender Ortsvorsteher oder Stellvertreter nicht vorhanden oder er und sein Stellvertreter abwesend oder durch eigene Kandidatur verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl des Ortsvorstehers.

### § 3

#### **Einberufung des Ortsbeirates**

1. Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muß erfolgen, wenn es ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. Dabei müssen die Verhandlungsgegenstände in den Zuständigkeitsbereich des Ortsbeirates fallen.
2. Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

### § 4

#### **Einladung**

1. Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich und finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern.
2. Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
3. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
4. Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirates erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnungspunkte). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen acht Tage, müssen mindestens jedoch drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, doch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. An den Sitzungen des Ortsbeirates können die im jeweiligen Ortsbezirk wohnenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Ortsbeirates sind, mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Ortsbeirat auf Aufforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Die Stellungnahme des Magistrates zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gibt der Bürgermeister oder ein vom Magistrat beauftragter Stadtrat oder Bediensteter der Stadt wieder.
7. Der Ortsbeirat hat das Recht, Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von ihren Entscheidungen vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen.
8. Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung ist Aufgabe des Magistrates.

## § 5

### Rechte und Pflichten des Ortsbeirates

1. Vornehmliche Aufgabe des Ortsbeirates ist es, die Teilnahme der Bürger des jeweiligen Ortsbezirkes an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern, sowie eine enge Verbindung zwischen der Stadt und der Bürgerschaft herzustellen.
2. Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder von dem Magistrat vorgelegt werden. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen beträgt in der Regel einen Monat. In begründeten Ausnahmefällen ist die Abkürzung der Anhörungsfrist auf ein vertretbares Maß - mindestens zwei Wochen - möglich. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, so wird die Zustimmung unterstellt.
3. Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Magistrat sind zur Prüfung der Vorschläge und Anregungen verpflichtet, sie teilen ihre Meinung bzw. Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Monaten dem Ortsbeirat mit.
4. Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. Als wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschriften gelten insbesondere:
  - a) Entwurf des Haushaltsplanes
  - b) Änderung der Ortsbezirksgrenzen
  - c) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Landschaftsplänen
  - d) Festlegung von Sanierungsgebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz
  - e) Vergabegrundsätze für stadteneigene Baugelände
  - f) Verkehrsplanungen, Gestaltung von örtlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen
  - g) Erlaß, Änderung und Aufhebung ortsrechtlicher Normen (Satzungen, Steuer-, Gebühren- und Beitragsordnungen, Polizeiverordnungen), sofern sie einen Ortsbezirk allein betreffen
  - h) Investitionsmaßnahmen größeren Umfangs
  - i) Änderung, Aufhebung, Neufassung der Richtlinien für die Förderung der Vereins-, Sport und Jugendarbeit
  - j) Einrichtung bzw. Aufhebung von Verwaltungsstellen
  - k) Straßenbenennungen, Benennung kommunaler Einrichtungen
  - l) Volks- und Heimatfeste des Ortsbezirkes, Pflege des Brauchtums
  - m) Bürgerversammlungen und Bürgerbegehren
5. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat unbeschadet des § 51 HGO und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Stadt nicht gefährdet wird. Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

6. Aufgrund des bestehenden Auseinandersetzungsvertrages ist, unabhängig von dem gesetzlich geregelten Anhörungsrecht, bei folgenden Angelegenheiten die Zustimmung des jeweiligen Ortsbeirates notwendig:

- a) Bei einem Erlaß bzw. einer Änderung von bestehenden Benutzungs- und Gebührenordnungen von Bürgerhäusern.
- b) Bei einem etwaigen Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder dem Verkauf der Quellen der Oberselterser Mineral- und Heilquellen GmbH nach Maßgabe der Festlegung im Auseinandersetzungsvertrag.

## **§ 6**

### **Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
2. Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, jeweils zwei Ortsbeiratsmitgliedern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.
3. Die Mitglieder des Ortsbeirates, der Stadtverordnetenvorsteher, die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder des Magistrates erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

## **§ 7**

### **Sitzungs- und Redeordnung**

Für die Sitzungs- und Redeordnung innerhalb des Ortsbeirates gelten die §§ 20 - 27 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg sinngemäß. Auch die §§ 32 - 34 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind auf den Sitzungsablauf des Ortsbeirates anzuwenden.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung**

1. Das Hauptamt der Stadtverwaltung Bad Camberg ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten aller Ortsbeiräte. Es hat die Ortsvorsteher zu beraten und ihnen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Sollen auf Beschluß eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachberater an seinen Sitzungen teilnehmen, so ist rechtzeitig vorher die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

## § 9

### **Arbeitsunterlagen**

Alle Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten folgende Arbeitsunterlagen:

- a) Diese Geschäftsordnung.
- b) Eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung.
- c) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Darüber hinaus erhalten die Ortsvorsteher ein Exemplar des "Bad Camberger Stadtrechtes".

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1986 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 9. September 1977 außer Kraft.

Bad Camberg, 1. Oktober 1986

gez. Christ, Stadtverordnetenvorsteher

### Bekanntgemacht:

Im amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt Bad Camberg, der Nassauischen Neuen Presse, am 17.10.1986 veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister